

nr. 73 S. 152, 1—12 'præterea nuntiatum est — sacrilegium facit' = Ps. Is. ep. Anacleti c. 14 S. 73 und ep. Lucii c. 7 S. 178; an der ersten Stelle sehr frei, an der zweiten mit starkem wörtlichen Anschluss, hier die Lesart S. 152, 7 'mater nostra ecclesia' = Hs. 2 gegen 'mater nam ecclesia' 1. 3, dagegen 152, 7 'generavit' = 1 gegen 'regeneravit' 2 und 'regnavit' 3; die gleiche Stelle auch bei B. L.

nr. 73 S. 153, 13—18 'quapropter — exempla sequi' = Ps. Is. ep. Fabiani c. 5 S. 158.

nr. 75 S. 58, 19—20 'valere — optamus' = Ps. Is. ep. Cornelii c. 6 S. 175; frei.

nr. 82 S. 184, 9—25 'sit ergo — caritatis Christi' = Ps. Is. ep. Anacleti c. 17 S. 74; S. 184, 11 'ab eis' = 2 gegen ex eis 1. S. 184, 15 'enim' fehlt = 2 gegen 1. S. 184, 19 'captivitatem' = 2 gegen 'captivitate' 1.

Gemeinsam bei B. L. und Ps. Is. sind nr. 14. 26. 28. 61. 73 benutzt, darunter mit gleichen Stellen 26. 28. 61. 73¹. Als Sondergut bei B. L. erscheinen nr. 33. 45. 56. 68. 78. 80. Nur bei Ps. Is. benutzt sind nr. 40. 46. 48. 51. 67. 75. 82.

Wie bei B. L. stammen auch die von Ps. Is. benutzten Briefe aus beiden Collectiones (nr. 26. 28. 51. 61. 82 aus der 'Pontificia', nr. 14. 40. 46. 48. 67. 73. 75 aus der 'Communis'), lassen also auf eine Vorlage gleicher Anordnung schliessen. In der Erkenntnis dieser Vorlage werden wir aber durch Ps. Is. entscheidend weiter geführt. Diese Vorlage kann nicht Cod. 1 oder eine ihm gleichartige Hs. gewesen sein, da die Briefe nr. 46 und 48, die Ps. Is. benutzt, nicht zu dem in Hs. 1 überlieferten ursprünglichen Bestand der Collectio communis gehörten, sondern erst bei der späteren Erweiterung der Sammlung hinzutraten, die in den Hss. 2 und 3 vorliegt. Da aber Hs. 3, deren mögliche Benutzung ich schon oben S. 83 f. erwog, aber ablehnte, als einseitige Ueberlieferung der Collectio communis ausscheidet, muss Ps. Is. gleich B. L. die Hs. 2 oder eine ihr gleichartige Schwesterhandschrift benutzt haben.

Die Beachtung der Lesarten leitet wie bei B. L. auf die gleiche Spur². Ich konnte bei nr. 82 soeben drei Fälle

1) Von nr. 61 bei Ps. Is. nur zwei einzelne Stellen, bei B. L. der ganze Brief. 2) Die einzige kleine Unstimmigkeit in den Lesarten der von B. L. und Ps. Is. gemeinsam benutzten Stellen ergibt sich bei nr. 61 S. 126, 26; hier haben die besten Hss. des B. L. = Hs. 2 'ministerium vestrum' (vgl. oben S. 80), Ps. Is. aber schreibt 'nostrum' = Hs. 1 (doch auch hier Paris. lat. 3852 'vestrum'). Diese Variante beim Personalpronomen ist so naheliegend und in mittelalterlichen Hss. und Urkunden so häufig,